Cochemer-Kreis-Anzeiger.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Wieprecht.

Nro. 70 Mittwoch, 4. September **1867**

Amtliches.

Wahlkreis Adenau-Cochem-Zell.

Gewählt wurde für den Norddeutschen Reichstag der Herr Notar Cornely aus Treis.

Es haben gestimmt 7033; davon haben erhalten Cornely 3866, Heinrich Puricelli 2266. Präsident a. D. v. Spankeren 863, die übrigen Stimmen haben sich zersplittert.

Cochem, den 4. September 1867.

Der Wahlkommissar,
Landrath Jager.

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs Ministerium einzureichen.
2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.
3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird, Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten worden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J auf und wird für die betreffenden Kinder des Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlrn. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.
6. Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.
7. Diesen Anträgen sind
   a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b. die Taufscheine der Kinder,
   c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

   beizufügen.
8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Land-

raths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:
   a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet;
   b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;
   c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet;
   d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts Veränderung stattfindet.

11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, so wie in der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs Kammer resp vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im § 3 und § 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Die Herrn Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, vorstehenden Erlaß bei versammelter Gemeinde bekannt zu machen. Zur Beseitigung von Unsicherheiten bei Anwendung des Gesetzes vom 9. Februar c., wird noch Folgendes bemerkt:

1. eine Soldatenwittwe, welche sich wiederverheirathet, hat auf die gesetzliche Pension nur noch für den Monat Anspruch, in welchem die Heirath stattfindet, dagegen wird dadurch der Anspruch der Kinder der verstorbenen Militär-Person auf eine Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln — die Bedürftigkeit vorausgesetzt — nicht geschmälert, da der Stiefvater gesetzlich nicht alimentationspflichtig ist.
2. die Kinder einer Soldatenwittwe aus einer früheren Ehe haben weder auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. noch auf diejenigen des großen Potsdam'schen Waisenhauses Anspruch.

Cochem, den 22. August 1867.

Der Landrath,
J. V.
Der Kreissekretär,
Braun.

Die in dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vorgeschriebene Anmeldung einer jeden Veränderung bei den steuerpflichtigen Gebäuden wird von den Gebäudebesitzern unseres Bezirkes noch vielfach versäumt.

Wir finden uns daher veranlaßt, nachstehend die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird. — Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2 bis 3), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt. — Neu enstandene Gebäude (§ 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler. — Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn

nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt

Es liegt nach dem Wortlaute dieser Bestimmungen nur in eigenem Interesse der Steuerpflichtigen, durch pünktliche Anmeldung jeder Veränderung in dem Besitze oder dem Bestande eines Gebäudes entweder bei dem betreffenden Bürgermeister oder dem Kataster-Controleur sich vor Nachtheilen zu sichern.

Die Herrn Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, Vorstehendes wiederholt bei versammelter Gemeinde bekannt zu machen.

Cochem, den 22. August 1867.

Der Landrath,
J. V.
Der Kreissekretär,
Braun.

Veränderungen bei bestehenden Versicherungen oder Anmeldung neuer Versicherungen für die Provinzialfeuersocietät wären vor dem 20. Oktober d. J. bei mir anzuzeigen, wenn sie pro 1868 in gewöhnlicher Weise in Kraft treten sollen.

Formulare zu Gebäudebeschreibungen können in meinem Büreau abgenommen werden.

Cochem, den 30. August 1867.

Der Bürgermeister,
Corell.

Den bestehenden Bestimmungen nach können Schulden bei Veranlassung der Klassensteuer nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen sind. Dazu gehört, daß die einzelnen Schuldbeträge und die Gläubiger genau bezeichnet werden. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche wegen Verschuldung einen besonderen Anspruch auf geringe Besteuerung zu haben vermeinen, ersuche ich daher in 14 Tagen eine Deklaration ihrer Schulden in angegebener Weise auf einen halben Bogen Papier geschrieben, unter Angabe ihrer Namen und der Hausnummer als Ueberschrift, mir einzusenden

Cochem, den 29. August 1867.

Der Bürgermeister
Corell.

Vermischtes.

* Cochem, 4 Sept. Die langen Winterabenden kommen mit schnellen Schritten! Wie amüsirt man sich Abends, nach gethaner Arbeit, am Besten? hört man öfters sagen. Diesem ist augenblicklich durch einige hier weilenden Mitglieder vom Trierer Stadttheater abgeholfen. Durch gutes Spiel sind die theatralischen Vorstellungen ziemlich besucht, und wer nur einmal einer Darstellung beigewohnt hat, kömmt sicherlich wieder, was sich bisher zur Genüge bewiesen hat. Da aber nur noch einige Vorstellungen stattfinden, können wir nicht unterlassen, die hiesigen Theaterfreunde nochmals darauf aufmerksam zu machen, damit diese so vortrefflichen Künstler die Erinnerung mitnehmen können, daß Cochem sehr viel Sinn zur Kunst zeigt.

— Eine der größten Brücken der Welt hat jetzt ein deutscher Ingenieur, Johannes Röbling aus dem Fürstenthum Sondershausen, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gebaut. Es ist dies die sogenannte Cincinnati- oder Covington-Brücke, welche den Staat Ohio mit dem Staat Kentucky verbindet. Die Länge dieser Riesenbrücke ist 2252 Fuß, die Hauptspannung 1057 Fuß und die Breite 36 Fuß. Der Prachtbau hat 1,750,000 Dollars gekostet.

Trier, 27. Aug. (Reihenfolge der in den nächsten Monaten September und Oktober hier und an der Mosel stattfindenden Weinversteigerungen.) 1) Montag den 16. Sept: Avelsbacher Weine von Herrn Landgerichtsrath Schmit aus Trier, und zwar 14 Fuder 1865r und 18 Fuder 66r. 2) Dienstag den 17. Sept.: 110 Fuder 1865r Niedermenniger, Herrenberger, Zuckerberger, Eucharinsberger, Wiltinger, Scharzer und Oberemmeler Weine des Banquiers und Gutsbesitzers Hrn. L. R. Mohr zu Trier. 3) Mittwoch den 18. Sept.: 70 Fuder 66r Weine des Hrn. Mohr aus den vorerwähnten Lagen 4) Donnerstag den 19. Sept: Wawerner Herrenberger Weine des Buchhändlers und Gutsbesitzers Herrn Friedr. Lintz zu Trier, nämlich: 45 Fuder 65r, 44 Fuder 66r nebst 9 Ohm 65r und 66r Rothwein. 5) Freitag den 20 Sept: 15 Fuder 65r und 10 Fuder 66r Thiergärtner und Petersberger Weine der Erben Math. Sittel. 6) Mittwoch den 2. Okt.: 46 Fuder 65r Brauneberger und Niederberger Weine der Frau Wittwe Ant. Recking, geb. Weckbecker, Rentnerin zu Trier. Lager und Versteigerung der Weine zu Lieser. 7) Donnerstag den 3. Okt.: 58 Fuder 65r Mattheiser Weine der Herren Gebrüder v. Nell in Trier. 8) Freitag den 4. Okt.: 39 Fuder 65r Thiergärtner, 30 Fuder 66r Mattheiser, nebst 2 Fuder 66r Rothwein der Herren Gebrüder v. Nell. 9) Die auf den 3 Oktober anberaumte, und daher mit der an demselben Tage hier in Trier stattfindenden Versteigerung collidirende Wein-Auction des Winzers Herrn P. Chr. Conrad zu Dusemond umfaßt 18 Fuder 65r und 19 Fuder 66r Brauneberger.

Freiburg, 9. Aug. In der letzten Nacht hat zwischen zwei hier studirenden jungen Leuten ein Zweikampf auf Pistolen stattgehabt, worin Derjenige am Kopfe verletzt wurde, welcher durchaus die Schießwaffe gehandhabt haben wollte. Ursache hierzu war ein Kork, welcher beim Oeffnen einer Champagnerflasche dem Einen an den Kopf geflogen war.

Anzeigen.

Am Mittwoch den 11. d. M.,
Nachmittags 3 Uhr,
wird in meinem Büreau hierselbst,

der Ausbau

einer 124 Ruthen langen Strecke

auf dem Wege von Wirfus nach Hambuch veranschlagt zu 704 Thlr 3 Sgr. 10 Pf. öffentlich an den Wenigstnehmenden in Verding gegeben.

Plan und Kosten-Anschlag können bis dahin auf meinem Büreau eingesehen werden.

Clotten, den 3. September 1867.

Der Bürgermeister,
Melsheimer.

Am Mittwoch den 11. d. M.,
Nachmittags 3 Uhr,
wird in meinem Büreau hierselbst

die Legung einer neuen Balkenlage

sowie die dadurch nöthig werdenden Reparaturen im Schulhause zu Clotten veranschlagt zu 177 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
nochmals öffentlich an den Wenigstnehmenden in Verding gegeben.

Plan und Kostenanschlag können bis dahin bei mir eingesehen werden.

Clotten, den 3. September 1867.

Der Bürgermeister
Melsheimer.

Eine Schenkamme sucht Stelle.

Die am 22. August cr. stattgehabte Verdingung der Bewehrung von drei Serpentinen im Ellerer Bergwege, veranschlagt zu 122 Thlr. ist nicht genehmigt worden und wird hiermit Termin zur neuen Verganthung auf

Montag den 9. September cr.,

Vormittags 9 Uhr,

im Rathhaussaale zu Ediger anberaumt.

Der Kostenanschlag liegt bei mit offen.

Ediger, den 29. August 1867.

Der c. Bürgermeister,
Trapet.

Am Montag den 9. September,

um 7 Uhr Abends,

im Hause des Wirthes Herrn Jakob Poß dahier lassen die Eheleute Mathias Madenach ihre in der Gemeinde Cochem gelegenen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus im Burgfrieden, neben Johann Joseph Jerusalem, Erben Kirstgen und Jakob Poß;
2) 3 Morgen 141 Ruthen Weinberg und Holzung in der Fahls;
3) 119 Ruthen Wiese daselbst

öffentlich verkaufen.

Cochem, den 27. August 1867.

Kopp, Notar.

Freiwillige Versteigerung.

Am Dienstag den 10. September 1867,

Morgens 9 Uhr,

läßt der Herr Förster Glindemann in Kaiserseseh in seiner Wohnung daselbst, seine sämmtliche Mobilargegenstände, als:

Tische, Stühle, Betten, Oefen, ferner 1 Pferd, 4 junge Hämmel, 1 Mutterschwein, 8 kleine Schweine, 1 einjähriges Schwein, 26 junge Bienen in den Stöcken, eine Partie Hafer und Gerstenstroh, sowie Ackergeräthschaften, Pflug, Egge, 1 Fochmühle ꝛc. ꝛc.

gegen Zahlungsausstand freiwillig versteigern.

Der Gerichtsvollzieher,
Becker.



Fuder-Fässer

vorzüglicher Qualität und frisch von 65er Weinen geleert sind in reicher Auswahl billig zu kaufen bei

Adam Pauly.

Cochem, 2. August 1867.

---

400 Thaler

sind gegen sichere Hypotheke auszuleihen. Wo sagt die Exp. d. Bl.

Ein erfahrenes Mädchen, am liebsten vom Lande, wird in Coblenz in ein Spezerei-Geschäft gesucht. Näheres in der Expd. d. Bl.

Ein **Keller** zu vermiethen bei

Anna Maria Schohr.

Neue holl. Voll-Häringe

bei Wieprecht.

Photographie-Rähmchen

in verschiedenen Facons (2 Sgr. à Stück)

Wieprecht.

Sonntag den 7. September c.,

Tanzvergnügen

zu **Sehl,**

wobei sich mit guten Getränken und Speisen empfiehlt

Clasen.

Theatralische

Abendunterhaltung,

gegeben von Mitgliedern des Trier'schen Stadttheaters,

im Saale der Frau Wittwe **Giffler**

Donnerstag den 5. September c.

Das Nähere besagen die Programme.

Cochemer Schützen-Gesellschaft.

General-Versammlung

Donnerstag den 5. September

Abends 8 Uhr,

im Lokale des Herrn Justinger.

Gegenstände:
1. Rechnungslage,
2. Vorstandswahl,
3. Ballotage.

Cochem, den 3. September 1867.

Der Vorstand.

Neue

Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Trier.



Fahrplan vom 1. September 1867 ab.

Von Trier nach Coblenz: Täglich excl. Sonntags Morgens 6 Uhr.

Von Coblenz nach Trier: Täglich excl. Montags Morgens 6½ Uhr.

Mit Uebernachtung in Trarbach.

Billets müssen rechtzeitig auf der Agentur gelöst werden.

Die Agentur:
Fuss & Kehrer.

Scheid's

Lokal-Dampf-  **Schiff-Fahrt**

zwischen **Cochem** und **Coblenz.**

Täglich excl. Freitags.

Abfahrt Morgens 5½ Uhr nach Coblenz.

Mittags 1 Uhr zurück nach Cochem.

Fruchtpreise per 100 Pfund zu

	Cochem. 31. Aug.	Coblenz. 15 Aug.	Trier. 30 Aug.	Mayen. 9. Aug.	Treis. 18. Juni
			per Schfl.		
Weizen	4 — —	4 15 9	3 18 9	4 29 2	4 20 —
Roggen	2 20 —	3 2 6	2 13 2	3 6 5	3 20 —
Gerste	— — —	2 25 —	2 4 —	— — —	3 7 6
Hafer	2 12 —	3 12 2	1 10 —	3 — —	2 17 6
Kartoffl.	1 — —	— — —	— 23 6	— — —	1 8 —
Heu	— 20 —		— 20 —		
Stroh	— 16 —		— 19 —		
4pfd. Brod	— 5 —				